

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07 März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung am 21.06.2018, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.323.042,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.317.836,00 €
mit einem Saldo von	5.206,00 €

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 €
mit einem Saldo von	0,00 €

mit einem Überschuss von	5.206,00 €
--------------------------	------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	477.922,00 €
---	--------------

und den Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	688.750,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.115.700,00 €
mit einem Saldo von	-1.426.950,00 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.426.950,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-289.500,00 €
mit einem Saldo von	1.137.450,00 €

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	188.422,00 €
--	--------------

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf

1.426.950 €

festgesetzt

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.750.000,00 €

festgesetzt.

§5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 590 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 590 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 450 v. H. |

Gem. § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz und § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz hat die Stadt Liebenau am 14.05.2018 eine Hebesatzsatzung beschlossen. Die hier angegebenen Werte werden nachrichtlich dargestellt.

§6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die Personalaufwendungen Kontenklasse 62,63,640-643,647-649,65 sowie die Versorgungsaufwendungen Kontenklasse 644-646 bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Mindererträge sind im Budget auszugleichen. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zugunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets verwendet werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar.

Liebenau, den 21.06.2018

Magistrat der
Stadt Liebenau

Munser
Bürgermeister